



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, Postfach 1308, 53003 Bonn

Bundesfinanzdirektionen

nachrichtlich:

Bildungs- und Wissenschaftszentrum
der Bundesfinanzverwaltung

Zollkriminalamt

HAUSANSCHRIFT Dienstsitz Bonn
Am Propsthoﬀ 78a, 53121 Bonn

BEARBEITET VON OAR Andreas Budde

REFERAT/PROJEKT Referat III B 6

TEL +49 (0) 228 99 682-2776 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 228 99 682-2279

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 6. August 2014

BETREFF **Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG;**

Anlagenbegriff nach § 12b Abs. 2 StromStV

BEZUG Erlasse vom 30. März 2012 III B 6 - V 4250/05/10003 :004, DOK 2012/0258171 und vom 24. März 2014 gl. Gz., DOK 2014/0268328

GZ **III B 6 - V 4250/05/10003 :004**

DOK **2014/0696967**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Mit o. g. Bezugserlassen wurden Hinweise zur Auslegung der Tatbestandsmerkmale des § 12b Abs. 2 StromStV zum Begriff einer Anlage im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG gegeben. Es wurde nunmehr die Frage aufgeworfen, ob eine zentrale Steuerung zum Zweck der Stromerzeugung (§ 12b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StromStV) auch dann vorliegt, wenn mehrere Stromerzeugungseinheiten über eine zentrale Stelle lediglich deshalb miteinander verknüpft werden, um am Markt für sog. Regelenergie (auch „Regelleistung“ genannt) teilnehmen zu können.

In einem elektrischen Energieversorgungssystem müssen sich Erzeugung und Verbrauch elektrischer Energie stets die Waage halten, da sich Energie nur sehr geringfügig in einem elektrischen Energieversorgungssystem speichern lässt. Mit Regelenergie bezeichnet man die Energie, die ein Netzbetreiber benötigt, um unvorhergesehene Leistungsschwankungen in seinem Stromnetz auszugleichen. Übersteigt die in das Netz eingespeiste Energie die zum selben Zeitpunkt entnommene Energie, liegt ein Leistungsüberschuss im Netz vor. Die Netzfrequenz, welche ein Maß für den Gleichgewichtszustand des Netzes ist, steigt in diesem Fall über die Gleichgewichtsfrequenz von 50 Hz an. Die überschüssige Energie muss dem Netz zur Aufrechterhaltung der Stabilität entzogen und die Netzfrequenz wieder auf den Sollwert

von 50 Hz zurückgeführt werden. Dies erfolgt durch den Einsatz sog. negativer Regelenergie, indem zum Beispiel Kraftwerke heruntergeregelt werden. Spiegelbildlich muss dem Netz bei einem Leistungsmangel Energie durch den Einsatz sog. positiver Regelenergie zugefügt werden, um die in diesem Fall unter 50 Hz abgesunkene Netzfrequenz wieder auf den Sollwert zurückzuführen.

Zum Ausgleich der Leistungsschwankungen stehen den Netzbetreibern drei Regelenergiequalitäten zur Verfügung: die Primärregelung, die Sekundärregelung und die Minutenreserve. Die Primärregelenergie wird zur schnellen Stabilisierung des Netzes innerhalb von 30 Sekunden benötigt. Die Sekundärregelenergie muss innerhalb von fünf Minuten in voller Höhe zur Verfügung stehen. Minutenreserve wird zur Ablösung der Sekundärregelenergie eingesetzt, ist mit einer Vorlaufzeit von bis hinunter zu 7,5 Minuten zu erbringen und wird mindestens 15 Minuten lang in konstanter Höhe abgerufen.

Der Bedarf an Regelenergie ist von den Netzbetreibern entsprechend § 22 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in einem transparenten, nicht diskriminierenden und marktorientierten Verfahren gemeinsam auszuschreiben. Die Netzbetreiber haben hierzu die Internetseite www.regelleistung.net eingerichtet. Für die Teilnahme an den Ausschreibungen sind allerdings bestimmte Mindestangebotsgrößen zu erfüllen. Dies stellt jedoch kein Ausschlusskriterium für kleine Stromerzeugungsanlagen dar, denn diese können zur Erreichung der Mindestangebotsgröße einen gemeinsamen Anlagenpool bilden und über diesen am Regelenergiemarkt bzw. an den Ausschreibungen teilnehmen. In der Praxis wird ein Großteil der dabei anfallenden Aufgaben oftmals von einem Dienstleister übernommen, dessen Aufgabe u. a. darin besteht, ein organisatorisches und technisches Gesamtsystem einschließlich einer zentralen Steuerung zur Verfügung zu stellen, um die einzelnen Stromerzeugungsanlagen zu einem virtuellen Regelkraftwerk zu verknüpfen.

Zwar werden in einem derartigen Anlagenpool mehrere Stromerzeugungseinheiten über eine zentrale Steuerung miteinander verknüpft, um eine bestimmte Leistungsgröße zu erhalten. Diese Verknüpfung ist jedoch allein dem Umstand geschuldet, dass ohne die Poolbildung eine Teilnahme am Regelenergiemarkt nicht möglich wäre. Zudem werden die Anlagen ausschließlich deshalb über eine zentrale Stelle miteinander verknüpft, um über die Bereitstellung von positiver oder negativer Regelenergie die Netzstabilität aufrechtzuerhalten.

Unter Berücksichtigung der Zielsetzung der Regelung des § 12b Abs. 2 StromStV ist deshalb die Verknüpfung mehrere Stromerzeugungseinheiten über eine zentrale Stelle lediglich zu dem Zweck, um als gemeinsamer Anlagenpool am Markt für Regelenergie teilnehmen zu können, keine zentrale Steuerung im Sinn des § 12b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StromStV.

Im Auftrag
Jakobs